

§ 020 PatG

(1) Das [Patent](#) erlischt, wenn

1. der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt verzichtet oder
2. die Jahresgebühr oder der Unterschiedsbetrag nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1 PatKostG, § 13 Abs. 4 PatKostG oder § 14 Abs. 2 und 5 PatKostG (des Patentkostengesetzes), § [23 Abs. 7 Satz 4 PatG](#) (dieses Gesetzes)) gezahlt wird.

(2) Über die Rechtzeitigkeit der [Zahlung](#) entscheidet nur das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt; die §§ 73 [PatG](#) und 100 [PatG](#) bleiben unberührt.

Fassung ab 18. Aug 2021

Fassung bis einschl 17. Aug 2021

(1) Das [Patent](#) erlischt, wenn

1. der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an das Patentamt verzichtet oder
2. die Jahresgebühr oder der Unterschiedsbetrag nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1 PatKostG, § 13 Abs. 3 PatKostG oder § 14 Abs. 2 und 5 PatKostG (des Patentkostengesetzes), § [23 Abs. 7 Satz 4 PatG](#) (dieses Gesetzes)) gezahlt wird.

(2) Über die Rechtzeitigkeit der [Zahlung](#) entscheidet nur das Patentamt; die §§ 73 [PatG](#) und 100 [PatG](#) bleiben unberührt.